

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Gemeiner Wert von Erfindungen und Urheberrechten

Nach R B 9.2 Satz 5 ErbStR 2011 ist es bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Erfindungen oder Urheberrechten nicht zu beanstanden, wenn der jeweils maßgebende Kapitalisierungszinssatz nach § 203 Abs. 1 BewG angewendet wird. Ab dem 01.01.2016 enthält § 203 Abs. 1 BewG n.F. keine Regelung zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes mehr, sondern einen pauschalen Kapitalisierungsfaktor von 13,75. Für die Bewertung von Erfindungen oder Urheberrechten ist an einen Kapitalisierungszins entsprechend dem System des § 203 BewG a.F. festzuhalten. (FinMin Schleswig-Holstein, 22.01.2018, StEd 2018, S. 92)

b) Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage von Online-Glücksspielen

Bei Umsätzen von Online-Glücksspielanbietern, bei denen diese kein wirtschaftliches Spielrisiko tragen und nur für die Spieldurchführung verantwortlich sind, ist die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage nach der vom Spieler zu leistenden Spielgebühr zu bemessen. Bei Umsätzen von Online-Glücksspielanbietern, bei denen diese ein wirtschaftliches Spielrisiko tragen und selbst am Spiel teilnehmen, wird der Bruttospielertrag als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage herangezogen. (FinMin Schleswig-Holstein, 06.12.2017, UR 2018, S. 140)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni und Juli 2018

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 11.06./14.06.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.07./13.07. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Mittelvorsorgepflicht bei Lohnsteuerverbindlichkeiten - grob fahrlässige Pflichtverletzung - Befolgung anwaltlicher Rechtsauskünfte

Ein Geschäftsführer, der die zur Begleichung der Lohnsteuerverbindlichkeit erforderlichen Mittel nicht am Fälligkeitstag auf dem Konto bereithält, für das zugunsten des Finanzamtes eine Lastschriftzugsermächtigung besteht, verstößt zwar gegen die ihm obliegende Mittelvorsorgepflicht. Dies begründet aber nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster dann kein Verschulden in Form einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wenn der

Geschäftsführer mit der Überweisung der für die Lohnsteuerzahlung erforderlichen Mittel auf ein Treuhandkonto anwaltlichen Rat und einer diesbezüglichen Bestätigung des vorläufigen Sachwalters gefolgt ist und keinen Anlass hatte, die Rechtsauskünfte in Zweifel zu ziehen. (FG Münster, Urteil vom 23.06.2017 - 3 K 1537/14 L, rkr., BeckRS 2017)

4. Einkommensteuer: Krankenversicherungsbeiträge nur für eine Basisabsicherung abziehbar

Ist ein Steuerpflichtiger sowohl Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse als auch freiwillig privat krankenversichert, kann er lediglich die Beiträge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG abziehen, die er an die gesetzliche Krankenversicherung entrichtet.

Der Abzug der nicht als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge als außergewöhnliche Belastung scheidet ebenfalls aus. (BFH, Urteil vom 29.11.2017 - X R 5/17; DStR 2018, S. 454)

5. Einkommensteuer: Betriebsaufspaltung - Keine personelle Verflechtung ohne Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB

Sind die Mehrheitsgesellschafter einer Besitz-GbR nicht vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit und ist es ihnen damit rechtlich nicht möglich, das besonders bedeutsame Vermietungsverhältnis mit der Betriebs-GmbH ohne Zustimmung des Minderheitsgesellschafters zu beherrschen, ist die zur Annahme einer Betriebsaufspaltung erforderliche personelle Verflechtung nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln nicht gegeben. Im Streitfall waren an der Betriebsgesellschaft drei Gesellschafter mit je 1/3 beteiligt. An der Besitzgesellschaft waren diese drei Gesellschafter mit je 33 % beteiligt; die restlichen 1 % wurden von einem vierten Gesellschafter gehalten. Die drei Gesellschafter waren bei der Besitzgesellschaft jeweils zum Geschäftsführer bestellt, jedoch nicht nachweislich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. (FG Köln, Urteil vom 07.12.2016 - 9 K 2034/14, Rev. eingelegt, Az BFH: IV R 4/17; DStR 2018, Heft 15, S. VI)

6. Einkommensteuer: Keine Bindungswirkung einer offensichtlich unzutreffenden Bescheinigung nach § 7h Abs. 2 EStG

Das Finanzgericht Thüringen hat entschieden, dass ein Abzug erhöhter Absetzungen nach § 7h EStG ausgeschlossen ist, wenn den fraglichen Herstellungskosten kein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

i.S. von § 177 BauGB zugrunde liegt. Eine von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellte „Bescheinigung gemäß § 7h EStG“, in welcher wahrheitswidrig bescheinigt werde, dass an dem streitgegenständlichen Gebäude „Modernisierungs- und Instandhaltungsaufwendungen i.S. des § 177 BauGB“ durchgeführt worden seien, entfalte keine Bindungswirkung. Im Streitfall hatten die Kläger die Bauarbeiten freiwillig durchführen lassen; diese beruhten unstreitig nicht auf einem Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot i.S. des § 177 BauGB. (FG Thüringen, Urteil vom 22.08.2017 - 2 K 688/16, Rev. eingelegt, Az. BFH: IX R 27/17; DStR 2018, Heft 16, S. VI)

7. Einkommensteuer: Besuchsfahrten zu Kind, das im Ausland die Schule besucht, keine außergewöhnlichen Belastungen

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellt in seinem Urteil klar, dass Besuchsfahrten der Eltern zu ihrem im europäischen Ausland die Schule besuchenden Kind keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen. Solche Kosten würden durch die Regelungen des Familienleistungsausgleichs abgegolten. (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.01.2017 - 2 K 2360/14, rkr.; DStR 2018, Heft 16, S. VI)

8. Einkommensteuer: Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs, Schätzung des Bruttolistenpreises bei einem Importfahrzeug

Ist die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs nach der 1%-Regelung zu bewerten, ist der inländische Bruttolistenpreis zu schätzen, wenn das Fahrzeug ein Importfahrzeug ist und weder ein inländischer Bruttolistenpreis vorhanden ist noch eine Vergleichbarkeit mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug besteht.

Der inländische Bruttolistenpreis ist jedenfalls dann nicht zu hoch geschätzt, wenn die Schätzung sich an den typischen Bruttoabgabepreisen orientiert, die Importfahrzeughändler, welche das betreffende Fahrzeug selbst importieren, von ihren Endkunden verlangen. (BFH, Urteil vom 09.11.2017 - III R 20/16; DStR 2018, S. 512)

9. Einkommensteuer: Zur Steuerfreiheit von Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist auch vor Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten nach dem Ende der Beitragspflicht gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. c EStG steuerfrei (entgegen BMF-Schreiben vom 19.08.2013, BStBl 2013 I S. 1087, Rz. 205). (BFH, Urteil vom 10.10.2017 - X R 3/17; DStR 2018, S. 394)

10. Einkommensteuer: Gewinnübertragung nach § 6b EStG, Veräußerung an Schwesterpersonengesellschaft, Kürzung um fiktive Wertaufholung

Veräußert eine Personengesellschaft ein Wirtschaftsgut des Gesamthandsvermögens an eine andere Personengesellschaft, an der einer ihrer Gesellschafter ebenfalls als Mitunternehmer beteiligt ist, kann der auf den Doppelgesellschafter entfallende Veräußerungsgewinn unter den Voraussetzungen des § 6b EStG im Umfang des Anteils des Doppelgesellschafters am Gesamthandsvermögen der Schwestergesellschaft auf die Anschaffungskosten des nämlichen Wirtschaftsguts übertragen werden.

Der nach § 6b EStG übertragbare Gewinn ergibt sich aus dem Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert übersteigt, mit dem das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung anzusetzen gewesen wäre. Bei der danach erforderlichen Ermittlung des fiktiven Buchwerts auf den Zeitpunkt der Veräußerung sind alle Bewertungsregeln des

§ 6 EStG zu beachten, auch die Regelungen zur Wertaufholung.

Die Ausnahme von der teilweisen Steuerbefreiung nach einer voll gewinnmindernden Teilwertabschreibung gemäß § 3 Nr. 40 Buchst. a Satz 2 EStG gilt auch für den Fall, dass der Anteil später veräußert wird. (BFH, Urteil vom 09.11.2017 - IV R 19/14; DStR 2018, S. 292)

11. Bewertung: Berücksichtigung von Sanierungskosten in einem Sachverständigengutachten

Zur Ordnungsmäßigkeit eines Sachverständigengutachtens gehören methodische Qualität und eine zutreffende Erhebung und Dokumentation der Begutachtungsgrundlagen.

Ist im Ertragswertverfahren dem schlechten Zustand eines Gebäudes bei Erträgen, Bewirtschaftungskosten und Restnutzungsdauer nicht Rechnung getragen worden, können Instandsetzungskosten durch Abschläge zu berücksichtigen sein. Aus dem Gutachten muss sich jedoch ergeben, wie sich die Mängel und Schäden auf den Verkehrswert auswirken.

Je weniger unmittelbare tatsächliche Erkenntnisse des Sachverständigen vorliegen, umso geringer ist der Nachweiswert des Gutachtens. (BFH, Urteil vom 24.10.2017 - II R 40/15; SIS-Datenbank Steuerrecht)

12. Schenkungsteuer: Schenkungsteuer bei Zahlung eines überhöhten Entgelts durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person

Die Zahlung überhöhter vertraglicher Entgelte durch eine GmbH an eine dem Gesellschafter nahestehende Person ist keine gemischte freigebige Zuwendung der GmbH i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG an die nahestehende Person, wenn der Gesellschafter beim Abschluss der Vereinbarung zwischen der GmbH und der nahestehenden Person mitgewirkt hat. In einem solchen Fall beruht die Vorteilsgewährung auf dem Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und dem Gesellschafter.

Diese Rechtsgrundsätze gelten entsprechend, wenn mehrere Gesellschafter an der GmbH beteiligt sind, von denen zumindest einer bei der Vereinbarung zwischen der GmbH und der ihm nahestehenden Person mitgewirkt hat.

Ist ein Gesellschafter über eine Muttergesellschaft an der GmbH beteiligt, gelten die Rechtsgrundsätze entsprechend, wenn er an dem Vertragsabschluss zwischen der GmbH und der ihm nahestehenden Person mitgewirkt hat. (BFH, Urteil vom 13.09.2017, II R 42/16; DStR 2018, S. 185)

13. Umsatzsteuer: Steuerpflichtiger, der zugleich wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgeht, Holdinggesellschaft, die Dienstleistungen für ihre Tochtergesellschaften unentgeltlich erbringt

Die Artikel 2, 9, 26, 167, 168 und 173 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass die Eingriffe einer Holdinggesellschaft wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften, wenn sie Letzteren weder den Preis für die von ihr im Interesse der gesamten Unternehmensgruppe oder einiger ihrer Tochtergesellschaften erbrachten Dienstleistungen noch die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt hat, keine „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne dieser Richtlinie sind und dass einer solchen Holdinggesellschaft kein Recht auf Vorsteuerabzug für diese erbrachten Dienstleistungen zusteht, soweit sich diese auf Tätigkeiten beziehen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. (EuGH, Beschluss vom 12.01.2017 - Rs C-28/16; DStRE 2018, S. 117)